

Biogasanlagen für „Neueinsteiger“

Von RA Helmut Loibl, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Dipl. Ing. Thomas Karrasch

Stand: Dezember 2004

Die Biogasbranche boomt: vor allem seit der Neufassung des EEG. Mit der beträchtlichen Erhöhung der Mindestvergütung für Strom aus Biogas und mit zusätzlichen Zahlungen für den ausschließlichen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen oder die Wärmenutzung hat sich die Zahl der Landwirte, die zum „Energiewirt“ werden wollen, extrem erhöht. Dies ist in Hinblick auf eine feste Mindestvergütung, die noch dazu für 20 Jahre verbindlich gewährt wird, nicht weiter verwunderlich. Gleichwohl sei an dieser Stelle zur Vorsicht geraten: von der Planung über die Genehmigung bis hin zur Errichtung einer Biogasanlage einschließlich Stromanschluss ist häufig ein langer, steiniger Weg zurückzulegen, der ohne entsprechende Schulungen und den Beistand entsprechender Fachleute oft kaum zu bewältigen ist.

Um Neueinsteigern diesen Weg zu erleichtern, soll nachfolgend in einem ersten allgemein gehaltenen Aufsatz die empfohlene Vorgehensweise einschließlich der bestehenden Fallstricke aufgezeigt werden; Anfang nächsten Jahres sollen dann in regelmäßigem Abstand mehrere Aufsätze zu konkreten Problemen bei und mit Biogasanlagen nachfolgen, so zum Beispiel zu den Themen „Genehmigung und Genehmigungsfragen“, zu den „Problemen zum neuen EEG“ und speziell zur Frage „Netzanschluss und Kostentragung“.

Vor der Entscheidung, eine eigene Biogasanlage zu errichten, ist zunächst eine ganze Reihe von Fragen zu beantworten: so wird beispielsweise zu klären sein, wie viel Einsatzstoffe produziert oder von Dritten erworben werden können und wo bzw. wie viel Gärreste auf zur Verfügung stehenden Flächen ausgebracht werden können, um die Leistungsfähigkeit der Anlage einzugrenzen. Weiter wird zu erfragen sein, von welchem Hersteller bzw. unter Zuhilfenahme welchen Planers die Anlage erworben werden soll und wie die Finanzierung erfolgen kann. Schließlich ist zu klären, ob die ins Auge gefasste Strommenge auch über das vorhandene Stromnetz abtransportiert werden kann und was dieser Netzanschluss kostet.

Zunächst sollten Vorgespräche mit den Behörden geführt werden, um die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Biogasanlage am beabsichtigten Standort zu klären. Solche Beratungsgespräche verursachen keiner Kosten, geben aber wertvolle Hinweise für die konkrete Planung.

Da die Frage nach dem Stromanschluss meist die einfachste, aber auch wichtigste ist, sollte damit begonnen werden sobald bekannt ist, welche elektrische Leistung die Biogasanlage ungefähr produzieren wird. Eine – schriftliche – Anfrage beim Netzbetreiber sollte klären, an welchem Ort dieser produzierte Strom ins Netz eingespeist werden kann und welche Kosten für eine entsprechende Netzverbindung anfallen. Die meisten Netzbetreiber haben hierzu spezielle Formblätter entwickelt, die sinnvoller Weise auch zu benutzen sind. Bei dieser Anfrage sollte sich der Anlagenbetreiber bereits im Klaren darüber

sein, welche Leistung er maximal einspeisen möchte: es macht keinen Sinn, einen Antrag für 100 kW zu stellen, wenn bereits absehbar ist, dass in zwei Jahren die Anlage auf 500 kW erweitert werden soll. In solchen Fällen wird später regelmäßig der ursprüngliche Anschluss nicht mehr ausreichend und regelmäßig auch nicht erweiterbar sein, so dass die hierfür aufgewendeten Kosten letztlich „sinnlos“ waren, weil für 500 kW ohnehin ein anderer Anschlusspunkt zu wählen ist. Um diese sinnlosen Kosten zu sparen, sollte man von vornherein wissen, welche Leistung maximal angestrebt wird.

Die Anfrage beim Netzbetreiber verursacht möglicherweise bereits erste Kosten: Laut § 4 Abs. 4 EEG ist der Netzbetreiber unentgeltlich nur dazu verpflichtet, die für die Überprüfung erforderlichen Netzdaten und Anlagendaten innerhalb von 8 Wochen vorzulegen. Soweit der Netzbetreiber die Netzverträglichkeitsprüfung komplett durchführt, verlangt er hierfür regelmäßig ein bestimmtes Entgelt, das dann auch als berechtigt anzusehen ist (teilweise wird die Verträglichkeitsprüfung auf Niederspannungsebene allerdings auch kostenlos durchgeführt). Diese Prüfung kann auch an einen Dritten in Auftrag gegeben werden.

Die Stromanschlussproblematik sollte keinesfalls auf die leichte Schulter genommen werden: man erlebt es in der Praxis leider immer wieder, dass die Investitionen getätigt sind, die Biogasanlage bereits errichtet ist, ohne dass bekannt wäre, wo und vor allem mit welchen Kosten der Anschluss hergestellt werden kann. In Anbetracht der Tatsache, dass hier durchaus Kosten bis zu 80.000 Euro anfallen können, sollte diese Frage keinesfalls offen bleiben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Anschlussleitungen mitunter vom Anlagenbetreiber selbst zu verlegen sind: soweit hier ein fremdes Grundstück gequert werden muss, ist es Sache des Anlagenbetreibers, die Genehmigung des Grundstückseigentümers einzuholen. Wenn dieser die Zustimmung verweigert, kann das ganze Projekt damit hinfällig sein!

Sobald die Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt ist und eine entsprechende schriftliche Einspeisezusage vorliegt, kann guten Gewissens das Genehmigungsverfahren für die Anlage vorangetrieben werden. Hierzu ist zunächst selbstverständlich Voraussetzung, dass bereits bekannt ist, welche konkrete Anlage installiert werden soll, da diese Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. Soweit hier bereits vor der tatsächlichen Genehmigung ein entsprechender Kaufvertrag mit dem Hersteller geschlossen wird, sollte sehr darauf geachtet werden, dass dieser Vertrag unter der ausdrücklichen und schriftlichen Bedingung geschlossen wird, dass vom Vertrag zurückgetreten werden kann, falls die Genehmigung nicht binnen eines bestimmten Zeitraums erlangt werden kann (anderenfalls müsste die Anlage abgenommen und bezahlt werden, ohne dass sie aufgestellt und betrieben werden dürfte).

Beim Kaufvertrag mit dem Anlagenhersteller sollte insbesondere auf die gegebenen Garantien und die Gewährleistungsrechte bei Mängeln geachtet werden: möglicherweise weichen die tatsächliche Leistung und die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegte so erheblich voneinander ab, dass sich die Anlage nicht „rechnet“, möglicherweise sind mündlich gegebene „Garantien“ in der Schriftfassung des Vertrages gar nicht vorhanden. Es sollte hier in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass alle Garantien, die gegeben werden, auch im Vertrag tatsächlich enthalten sind (insbesondere „Leistungsgarantien“!), da der Anlagenbetreiber sich im Regelfall ansonsten nicht wirksam hierauf berufen kann. Keinesfalls sollte sich der Anlagenbetreiber auf mündliche Zusagen verlassen, diese sind im Streitfall vor Gericht kaum beweisbar. In Anbetracht des nicht unerheblichen Investitionsvolumens ist

dringend anzuraten, den Vertrag vor der Unterzeichnung einer juristischen Prüfung unterziehen zu lassen, da solche Kaufverträge meist einseitig durch den Anlagenhersteller vorformuliert sind und demzufolge auch einen sehr einseitigen Inhalt haben, der – vor der Unterzeichnung! – meist jedoch durchaus noch zu Gunsten des Käufers abgeändert werden kann.

Vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens für die Biogasanlage ist es – unabhängig davon, welche Genehmigung benötigt wird – sehr ratsam, weitere Gespräche mit der Genehmigungsbehörde und den zu beteiligenden Fachstellen zu suchen und dort das Vorhaben zunächst ohne förmliche Antragstellung detailliert vorzustellen. Bereits absehbare Probleme können besprochen und evtl. gelöst werden, ohne dass dann wegen jeder Änderung komplett neue Antragsunterlagen vorgelegt werden müssten. Auch hier ist es sehr empfehlenswert, von Anfang an mit der Materie vertraute Berater (Planer und Juristen) mit einzubeziehen, da auf diese Weise nicht nur so manches Problem leichter behoben werden kann, sondern darüber hinaus die Behördenvertreter sachkundige Ansprechpartner haben, die die auftretenden Probleme einordnen und richtig beurteilen können. Der konkrete Genehmigungsantrag sollte erst gestellt werden, wenn die von vornherein erkennbaren Probleme ausgeräumt wurden und ein „genehmigungsfähiger“ Antrag eingereicht werden kann. Erfahrungsgemäß lassen sich die Genehmigungsverfahren bei dieser Vorgehensweise weitaus schneller abschließen als bei einer frühen Antragstellung ohne Absprache mit den Behördenvertretern.

Welche Genehmigung benötigt wird, hängt von der Größe der Anlage und/oder der Art der Einsatzstoffe ab: grundsätzlich benötigen Biogasanlagen eine Baugenehmigung. Soweit allerdings auch tierische Nebenprodukte wie Schlachtabfälle, Speisereste etc. eingesetzt werden sollen, ist zudem eine Genehmigung nach Art. 15 der EG-Hygieneverordnung (VO 1774/2002 EG) nötig. Auch Gülle ist ein tierisches Nebenprodukt im Sinne der genannten Verordnung. In diesem Fall stellt die EG-Hygieneverordnung eine Reihe von zusätzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Biogasanlage, auf die im Rahmen dieser Einführung nicht weiter eingegangen werden kann.

Eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz ist erforderlich, soweit eine bestimmte Größenordnung der Anlage überschritten wird. Dies ist z.B. bei einer Gesamtfeuerungswärmeleistung der Motoren von 1 MW oder mehr, beim Einsatz von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t pro Tag oder mehr oder auch bei einem Güllelager von mehr als 2500 Kubikmeter Lagerraum der Fall. Vorteil dieser Genehmigung ist, dass hierin sowohl die Baugenehmigung, als auch die Genehmigung nach Art. 15 EG-Hygieneverordnung enthalten ist, man im Ergebnis also nur einen Genehmigungsbescheid bekommt. Nachteilig sind das etwas kompliziertere Genehmigungsverfahren und die höheren Kosten für die Genehmigung. Gleichwohl sollte man keine Angst vor diesem Verfahren haben, da es durchaus auch Vorteile bietet (genaueres aber erst im Beitrag zur Genehmigungsproblematik).

Sobald die Anlage genehmigt und errichtet ist, erfolgt regelmäßig die Anbindung an das Stromnetz. Hierfür wird dem Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber meist ein spezieller „Anschlussvertrag“ angeboten, von dessen Unterzeichnung häufig sogar der Beginn der Bauarbeiten abhängig gemacht wird. Hierbei ist höchste Vorsicht geboten, keinesfalls sollte dieser Vertrag ohne vorherige juristische Prüfung unterzeichnet werden! An dieser Stelle ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach § 12 Abs. 1 EEG ein

solcher Vertrag gar nicht nötig ist, der Anlagenbetreiber kann den Netzanschluss und die Vergütung auch ohne diesen Vertrag fordern. Vorsicht ist vor allem deshalb geboten, weil häufig sehr nachteilige Klauseln in diesem Vertrag enthalten sind: soweit beispielsweise Kosten des Netzausbaus, die nach dem EEG der Netzbetreiber zu zahlen hätte, im Vertrag dem Anlagenbetreiber auferlegt werden, wird man diese Kosten später kaum mehr zurückholen können. Weiterhin sind meist Klauseln über Blindstrom enthalten, den der Anlagenbetreiber zahlen soll: nach einem zwischenzeitlich rechtskräftigen Urteil des OLG Hamm ist der Netzbetreiber jedoch nicht berechtigt, Blindstrom in Rechnung zu stellen (es sei denn, der Anlagenbetreiber verpflichtet sich vertraglich zur Zahlung!). Schließlich sind häufig Regelungen enthalten, dass über einem Zündölanteil von 10 % keine Vergütung erfolgt: solche Klauseln widersprechen dem EEG, das sogar die Vergütung des gesamten „notwendigen“ Zündöls festgeschrieben hat, sie sollten daher keinesfalls akzeptiert werden.

Wie bereits diese erste Einführung zeigt, stellt die Realisierung eines Biogasprojektes sowohl aus wirtschaftlicher, als auch aus verfahrenstechnischer und rechtlicher Sicht eine große Herausforderung dar und sollte keinesfalls auf die leichte Schulter genommen werden. Vor allem wenn der Anlagenbetreiber in spe keinerlei Erfahrungen mit dieser Materie hat, sollte er sich zum einen entsprechend schulen lassen (zwischenzeitlich gibt es eine Vielzahl von Biogaslehrgängen und ähnliches) und informieren, zum anderen sollte er von vornherein das Projekt von sach- und fachkundigen Beratern begleiten lassen, da dadurch die Erfolgswahrscheinlichkeit seines Vorhabens erheblich gesteigert wird.

Autoren:

Helmut Loibl
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Kanzlei Sobola & Loibl
Landshuter Str. 44
93053 Regensburg
Tel. 0941-78531400
loibl@sobola.de
www.sobola.de

Thomas Karrasch
Dipl.-Ing. (FH)
Landratsamt Traunstein
Ludwig-Thoma-Str. 2-3
83278 Traunstein
Tel. 0861-58403
thomas.karrasch@lra-ts.bayern.de
www.traunstein.com